

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Renaturierung des Unterlaufs der Jeetze**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. September 2023

Der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Schönhagener Str. 16, 16928 Pritzwalk hat für die Renaturierung des Unterlaufs der Jeetze im Landkreis Prignitz, Gemeinde Perleberg, eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Jeetze soll auf einer Länge von etwa 1.200 m renaturiert werden. Ziel ist es, Altarme an den bestehenden Gewässerverlauf anzuschließen und dadurch fließgewässertypische Lebensräume zu schaffen, welche dem ursprünglich natürlichen Gewässer wieder nahekommen. Außerdem sollen durch Totholzeinbau und Neubepflanzung natürliche Habitats geschaffen werden.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben liegt mit dem Planungsbereich im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“. Es wurden daher die möglichen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend den Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betrachtet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auslösen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Maßnahme zur Verwaltung des Gebietes i.S.d. § 34 Abs.1 BNatSchG handelt, die auf der Managementplanung für das FFH-Gebiet 352 „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ beruht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)